



Brüssel, den 31. August 2015
(OR. en)

11589/15

SPG 12
WTO 176
DELACT 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. August 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 5946 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.8.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VI jener Verordnung aufgeführten Modalitäten der Anwendung des Artikels 8

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 5946 final.

Anl.: C(2015) 5946 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2015
C(2015) 5946 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2015

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des
Rates in Bezug auf die in Anhang VI jener Verordnung aufgeführten Modalitäten der
Anwendung des Artikels 8**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen. Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik.

Die von der allgemeinen Regelung des Schemas des Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) erfassten Waren sind in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgeführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung sollten die im Rahmen der allgemeinen Regelung des APS gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts, die ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben, jedoch ausgesetzt werden, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Diese Graduierungsschwellen betragen derzeit 14,5 % für Textilien sowie Kleidung und Bekleidungszubehör (im Folgenden „Textilien“) und 17,5 % für alle übrigen Abschnitte. Die Schwellenwerte werden als Prozentsatz des Gesamtwertes der Einfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union berechnet.

Nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann die Kommission bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die in Anhang VI aufgeführten Modalitäten anzupassen: „*auf diese Weise soll das Gewicht der graduierten Warenabschnitte wie in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegt proportional gewahrt bleiben*“. Dies ist notwendig, weil die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II mit der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission, mit der China, Thailand, die Malediven und Ecuador mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Anhang gestrichen wurden, wesentlich geändert wurde.

Aufgrund all der Änderungen, die vom Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis zum 1. Januar 2015 an der Länderliste in Anhang II jener Verordnung vorgenommen wurden, würden die gesamten Einfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 von 252 263 620 430 EUR auf 77 477 630 830 EUR, d. h. auf 30,71 % sinken. Damit das Gewicht der graduierten Warenabschnitte proportional gewahrt bleibt, sollten daher die beiden derzeit in Anhang VI aufgeführten Schwellenwerte mit $(1/0,3071 =) 3,26$ multipliziert werden, was 47,2 % für Textilien und 57,0 % für alle übrigen Bereiche ergeben würde. Die Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs V stellen insofern Ausreißer dar, als in diesen Abschnitten die Gesamteinfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union um weniger als 10 % sinken würden, was darauf hindeutet, dass sich die Streichung der vier genannten Länder aus dem APS in diesen Abschnitten lediglich sehr begrenzt ausgewirkt hat. Für die Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs V sollte der Schwellenwert daher weiterhin 17,5 % betragen.

¹

ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 2. März, 3. Juni und 9. Juli 2015 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang VI aufgeführten Modalitäten anzupassen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird der genannte Anhang geändert. Die neuen Modalitäten sollten ab dem 1. Januar 2015 gelten, wenn China, Thailand, die Malediven und Ecuador von der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VI jener Verordnung aufgeführten Modalitäten der Anwendung des Artikels 8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts, die ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben, ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden als Prozentsatz des Gesamtwertes der Einfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union berechnet.
- (2) Bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder ist die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um die in diesem Anhang aufgeführten Modalitäten anzupassen; auf diese Weise soll das Gewicht der graduierten Warenabschnitte wie in Artikel 8 Absatz 1 festgelegt proportional gewahrt bleiben.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission² wurden China, Ecuador, die Malediven und Thailand mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen. Da ein wesentlicher Teil der APS-Einfuhren auf diese Länder entfällt, macht deren Streichung von der Liste der begünstigten Länder eine Änderung der in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Modalitäten erforderlich.
- (4) Aufgrund all der Änderungen, die vom Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis zum 1. Januar 2015 an der Länderliste in Anhang II dieser

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

Verordnung vorgenommen wurden, würden die gesamten Einfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre (2012-2014) auf 30,71 % sinken. Die Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs V stellen insofern Ausreißer dar, als die Gesamteinfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union nur unerheblich (um weniger als 10 %) sinken würden. Damit das Gewicht der graduierten Warenabschnitte proportional gewahrt bleibt, sollten daher die beiden in Anhang VI aufgeführten Schwellenwerte auf 47,2 % bzw. 57,0 % erhöht werden, ausgenommen bei den Abschnitten S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs V, für die der Schwellenwert auf seinem derzeitigen Niveau bleiben sollte.

- (5) Da mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission China, Ecuador, die Malediven und Thailand mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen wurden, sollte die vorliegende Verordnung im Interesse der Kohärenz und Rechtssicherheit rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 erhält folgende Fassung:

„Anhang VI

Modalitäten für die Anwendung des Artikels 8

1. Artikel 8 kommt zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 57,0 % überschreitet.
2. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs V zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 17,5 % überschreitet.
3. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte S-11a und S-11b des Anhangs V zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 47,2 % überschreitet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.8.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*